

**Motion Brühwiler-Oberbüren (44 Mitunterzeichnende):
«Einheitliche Bauvorschriften im Kanton St.Gallen**

Im Kanton St.Gallen regelt das Baugesetz, nebst vielen weiteren Planungsinstrumenten, die Entwicklung unseres Lebensraumes. Dabei beschränkt sich das Baugesetz in vielen Bereichen auf Grundsätze und Verfahrensvorschriften und lässt damit den Gemeinden einen beträchtlichen Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Baureglemente. Es ist festzustellen, dass der Ermessensspielraum oft zu Ungunsten der Bauwilligen genutzt wird, indem weitere Einschränkungen, Vorschriften und Eigeninterpretationen in die Baureglemente aufgenommen werden. Nebst 90 unterschiedlichen Baureglementen verkomplizieren zudem unzählige und unterschiedliche Verordnungen den Vollzug des Planungs- und Baupolizeirechts.

Dieser <Bauvorschriftenföderalismus> schafft innerhalb des Kantons zum Teil erheblich unterschiedliche Bedingungen für die Realisierung von Bauten und Anlagen und erschwert damit die effiziente Abwicklung von Baubewilligungsverfahren. Es ist nicht verständlich, dass zum Beispiel innerhalb des Kantons für den gleichen Typ Bauzone unterschiedliche Grenzabstände, Ausnutzungsziffern und dgl. gelten. Ein immer wieder störender Umstand in der Beurteilung von Baugesuchen – als weiteres Beispiel – ist auch die meines Erachtens unzulässige Gewichtung subjektiver Empfindungen über Architektur und Farbgestaltung von Gebäuden. Dies insbesondere ausserhalb geschützter Baubereiche, was vielfach zu unnötigen Verzögerungen und damit auch zu Kostensteigerungen in der Realisierung von Bauvorhaben führt. Zudem führt jede Gemeinde ein selbst kreierte Formular-Set mit teilweise völlig unterschiedlichen Anforderungen an ein Baugesuch. Weitere Beispiele könnten die heute unbefriedigende Situation belegen.

90 verschiedene Baureglemente sind für die Bauwilligen, Bauplaner und letztlich für alle Nutzer von Wohn- und Gewerbeliegenschaften einen unnötige administrative und finanzielle Belastung. Der volkswirtschaftliche Schaden dieser Vorschriften- und Reglementsvielfalt ist dabei nicht zu unterschätzen.

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) ist deshalb einer Gesamtrevision zu unterziehen. Folgende Ziele sollen dabei erreicht werden:

- a) Die Siedlungsentwicklung im Kanton St.Gallen ist vermehrt über eine differenzierte Richt- und Zonenplanung zu steuern. Vor allem in diesem Bereich ist der Gemeinde-autonomie gebührend Rechnung zu tragen.
- b) Besonderen Begebenheiten sowie raumplanerisch hochwertigen oder empfindlichen Umständen ist durch einfache Sondernutzungsinstrumente zu begegnen.
- c) Bundesrechtliche Spielräume sind konsequent zu Gunsten der Bauwilligen zu nutzen.
- d) Die Vereinfachung und Vereinheitlichung aller Vorschriften des Planungs- und Baupolizeirechts im Kanton St.Gallen.
- e) Schaffung einfacher und einheitlicher Formvorschriften für alle planungsrechtlichen Verfahren.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und gestützt darauf Anträge zu stellen.»

16. Februar 2004

Brühwiler- Oberbüren

Alder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Brander-Wattwil, Bächler-Rufi, Bühler-Schmerikon, Cristuzzi-Widnau, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Werdenberg, Egli-Rossrüti, Eugster-Wil, Fagagnini-Gossau, Graf-Wil, Grämiger-Bronschhofen, Güntzel-St.Gallen, Hager-Uznach, Hangartner-Altstätten, Hasler-Widnau, Hollenstein-Wil, Kendlbacher-Gams, Kühne-Flawil, Kurer-Diepoldsau, Meier-Ernetswil, Niedermann-St.Gallen, Peter-Mörschwil, Riche-St.Gallen, Ritter-Hinterforst, Rohner-Sax, Roth-Amden, Rudin-Jona, Rüegg-Rüeterswil, Sartory-Wil, Schlauri-Gossau, Schlegel-Malans, Schneider-Rüthi, Schöbi-Altstätten, Sieber-Lüchingen, Steiner-Kaltbrunn, Stump-Engelburg, Thoma-Kaltbrunn, Trunz-Oberuzwil, Walser-Vilters, Weder-Widnau, Widmer-Wil, Zahner-Uznach